



Abstimmungsvorlage vom 12.02.2017

Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration

In Kürze

Der Bundesbeschluss fordert, dass Angehörige der dritten Ausländergeneration sich unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert einbürgern lassen können.

Hintergrund

Junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation sollen sich unter bestimmten Voraussetzungen leichter einbürgern lassen können. Dabei soll es weiterhin keine automatische Einbürgerung geben: Auch Personen der dritten Ausländergeneration erhalten das Schweizer Bürgerrecht nur auf Antrag. Es betrifft zurzeit etwa 4000 bis 5000 Jugendliche.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer gehört zur dritten Generation, wenn mindestens ein Grosselternteil in der Schweiz geboren worden ist oder ein Aufenthaltsrecht besessen hat. Letzteres muss der Ausländer nicht beweisen, sondern lediglich glaubhaft machen. Die Mehrheit in den Räten gelangte zur Überzeugung, dass ein Nachweis schwierig sein dürfte, da das zentrale Ausländerregister erst seit 1972 elektronisch geführt wird. Dokumente sind jedoch auch nötig, um das Aufenthaltsrecht von Grosseltern glaubhaft zu machen. Welche Papiere anerkannt werden, wird der Bundesrat in einer Verordnung regeln. Fest steht, dass nicht nur fremdenpolizeiliche Unterlagen zählen sollen.

Die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung sind erfüllt, wenn mindestens ein Elternteil in der Schweiz geboren worden ist, sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und mindestens fünf Jahre die Schule besucht hat. Der Ausländer oder die Ausländerin der dritten Generation muss ebenfalls in der Schweiz geboren worden sein. Darüber hinaus muss er oder sie mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Die erleichterten Bedingungen sind analog denen für ausländische Ehepartner von Schweizern.

Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung darf nur bis im Alter von 25 Jahren eingereicht werden. Damit wollen die Räte verhindern, dass Ausländer durch eine spätere Einbürgerung die Militärdienstpflicht umgehen. Während fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sollen aber alle unter 35-Jährigen ein Gesuch stellen dürfen.

Heute regelt der Bund den Erwerb des Bürgerrechts bei Abstammung, Heirat und Adoption. Für alle anderen Einbürgerungen sind die Kantone zuständig. Die Regeln für Ausländer der dritten Generation sind deshalb sehr unterschiedlich. Nun soll einheitlich in der Bundesverfassung verankert werden, dass der Bund die Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert. Deshalb stimmt das Volk am 12. Februar 2017 darüber ab.

Verfassungstext

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 3

¹ Er erleichtert die Einbürgerung von:

- a. Personen der dritten Ausländergeneration
- b. staatenlosen Kindern

Abstimmungsempfehlung

Die Bundesversammlung empfiehlt den Bundesbeschluss über die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration anzunehmen (Ständerat mit 25 zu 19 Stimmen, Nationalrat mit 122 zu 75 Stimmen).

Argumente

Pro Quelle: www.parlament.ch	Kontra Quelle: www.parlament.ch
<ul style="list-style-type: none">• Vollumfänglich integriert: In der Schweiz geborene Personen der dritten Generation, deren Eltern ebenfalls in der Schweiz geboren wurden und deren Grosseltern bereits hier lebten, sind keine Ausländer mehr. Sie sind voll integriert und somit ein Teil der Schweiz.• Keine automatische Einbürgerung: Die Erleichterung beschränkt auf die dritte Generation und ist nicht an die Geburt der Betroffenen in der Schweiz gekoppelt. Die Verfassungsbestimmung bietet keine Grundlage für eine spätere Einführung einer automatischen Einbürgerung.• Überfällig und einheitlich: Für Ausländer der dritten Generation gelten im Moment je nach Kanton höchst unterschiedliche Regeln. Die vom Parlament beschlossene Bundeslösung ist überfällig. Sie entspricht der erleichterten Einbürgerung von Ehegatten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.• Weniger administrativer und finanzieller Aufwand: Das neue Verfahren ist für die Betroffenen und für die Behörden mit einem wesentlich geringeren Aufwand verbunden – zeitlich, administrativ und finanziell. Es gibt kein schriftliches Verfahren mehr, kein Vorsprechen vor einer Kommission und keine Abstimmung in den Gemeindeversammlungen. In der 3. Generation können wir das den Einbürgerungswilligen und uns ersparen.	<ul style="list-style-type: none">• Gefährdung des Föderalismus / Schleichende Zentralisierung: In der Bundesverfassung soll verankert werden, dass der Bund die Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration erleichtert. Heute regelt der Bund den Erwerb des Bürgerrechts bei Abstammung, Heirat und Adoption. Für alle anderen Einbürgerungen sind die Kantone zuständig.• Bisherige Regelungen ausreichend: Die bestehenden rechtlichen Regelungen zur erleichterten Einbürgerung der dritten Ausländergeneration reichen aus. In 16 Kantonen gibt es bereits Vereinfachungen bei der Einbürgerung für die dritte Generation.• Mehr bürokratischer Aufwand: Die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration bringt einen riesigen bürokratischen Aufwand mit sich.